e-Rechnung Slowakei



e-Rechnung in der Slowakei – ein kurzer Überblick

Die Einführung der elektronischen Rechnung in der Slowakei gehört in den letzten Monaten zu den wichtigsten Themen – nicht nur für Steuerberater, Buchhalter und Unternehmer selbst, sondern sie wird zunehmend auch Gegenstand einer breiteren öffentlichen Diskussion. Die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung wird in der Slowakei als Teil der umfassenden Digitalisierung der Mehrwertsteuer sowie der Umsetzung der Vorgaben der europäischen Initiative ViDA (VAT in the Digital Age) eingeführt. Ziel der neuen Regelung ist es, den Rechnungsaustausch zu standardisieren, eine automatisierte Datenverarbeitung zu ermöglichen, den administrativen Aufwand für Unternehmen zu verringern und die Grundlage für eine künftige Vereinfachung des Mehrwertsteuer-Reportings zu schaffen.

Ab dem 1. Januar 2027 soll die elektronische Rechnungsstellung für ausgewählte inländische Transaktionen zwischen Unternehmen verpflichtend eingeführt werden. In der ersten Phase wird sie insbesondere **für inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen** (sowie für den Erhalt von Vorauszahlungen für solche Lieferungen oder Dienstleistungen) gelten, bei denen der Lieferant ein Mehrwertsteuerpflichtiger (gemäß § 4, § 4b oder § 4c des Mehrwertsteuergesetzes) und der Empfänger ein Steuerpflichtiger oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person mit Sitz oder einer vergleichbaren Niederlassung im Inland ist. Die Rechnungen müssen in einem gesetzlich vorgeschriebenen strukturierten elektronischen Format ausgestellt werden.

Wichtige Termine bei der Einführung des e-Rechnungssystems

1. Januar 2026 – Beginn der Implementierung des e-Rechnungssystems sowie der Anpassung der technischen Lösung durch die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik.

2. Quartal 2026 – Geplante freiwillige Testphase, in der sich Unternehmen registrieren, die Anbindung ihrer Systeme testen und die ordnungsgemäße Übermittlung elektronischer Rechnungen überprüfen können.

1. Januar 2027 – Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für inländische B2B-Transaktionen von Mehrwertsteuerpflichtigen. Rechnungen müssen in einem strukturierten elektronischen XML-Format ausgestellt werden.

1. Juli 2030 – Voraussichtliche Ausweitung des Systems auf grenzüberschreitende Transaktionen im Einklang mit den europäischen ViDA-Vorgaben.

Testphase

Die freiwillige Testphase im Jahr 2026 dient dazu, die Funktionsfähigkeit des neuen Systems vor dessen verpflichtender Einführung zu überprüfen. Unternehmen werden insbesondere die Ausstellung, Übermittlung und den Empfang elektronischer Rechnungen sowie die Anbindung ihrer internen Systeme an Anbieter elektronischer Zustelldienste, die sogenannten digitalen Postboten, testen können. Eine Liste dieser Anbieter ist auf dem Portal der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik veröffentlicht. **Wir weisen darauf hin, dass ab dem Jahr 2027 jede juristische Person und jede steuerpflichtige natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, verpflichtet ist, elektronische Rechnungen zu empfangen, auch wenn sie selbst keine elektronischen Rechnungen ausstellt.**

Aus praktischer Sicht ist es ratsam, dass sich Unternehmen bereits im Laufe des Jahres 2026 insbesondere auf die Überprüfung der Bereitschaft des Buchhaltungs- bzw. ERP-Systems, die Kommunikation mit Softwareanbietern, die Einrichtung interner Prozesse für den Empfang und Versand elektronischer Rechnungen sowie die Identifizierung von Geschäftspartnern, mit denen die neue Art der Rechnungsstellung getestet werden muss, konzentrieren.

Weiter zur nächsten Seite >

e-Rechnung Slowakei



Ausnahmen von der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung gilt ab dem 1. Januar 2027 beispielsweise nicht für von der Mehrwertsteuer befreite Leistungen (Gesundheitsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen, bestimmte Bildungsdienstleistungen, ausgewählte Vermietungen von Immobilien usw.) sowie für Fälle, in denen eine vereinfachte Rechnung ausgestellt wird.

Die Ausstellung einer elektronischen Rechnung unterliegt nicht der Zustimmung des Leistungsempfängers. Das bedeutet, dass der Lieferant bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet ist, eine elektronische Rechnung auszustellen, ohne eine gesonderte Zustimmung des Abnehmers zur Ausstellung der elektronischen Rechnung selbst einholen zu müssen.

Die elektronische Rechnung wird standardmäßig über einen Zustelldienst versendet. **Sollte der Lieferant die elektronische Rechnung jedoch auf einem anderen Weg als über den Zustelldienst versenden wollen – zum Beispiel direkt zwischen ERP-Systemen oder auf eine andere vereinbarte elektronische Weise – ist hierfür die Zustimmung des Leistungsempfängers erforderlich**. Aus praktischer Sicht würden wir empfehlen, dass Unternehmen im Falle des Versands elektronischer Rechnungen außerhalb des Zustelldienstes eine nachweisbare Zustimmung des Empfängers einholen, beispielsweise in Form einer vertraglichen Bestimmung, eines Nachtrags zum Vertrag, einer E-Mail-Bestätigung oder der Akzeptanz der Geschäftsbedingungen.

Diese Möglichkeit stellt eine Ausnahme im Rahmen der Übergangsregelung dar, die im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2030 gilt.

Auswirkungen auf die Kontrollmeldung und die Zusammenfassende Meldung

Die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung bedeutet, dass die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik praktisch in Echtzeit über detaillierte Daten zu inländischen Transaktionen verfügen wird. Die Kontrollmeldung und die Zusammenfassende Meldung bleiben jedoch auch nach dem 1. Januar 2027 bestehen. **Mit ihrer Abschaffung wird ab dem 1. Juli 2030 gerechnet, nachdem die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen auch auf grenzüberschreitende Transaktionen ausgeweitet worden ist.**

Unsere Empfehlungen

In erster Linie empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung für Sie gilt, also ob Sie Mehrwertsteuerzahler sind. Gleichzeitig ist auch für den Fall, dass Sie nicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet wären, zu bedenken, dass Unternehmen in der Lage sein müssen, diese im geforderten Format zu empfangen. Wenn Sie die Möglichkeit nutzen möchten, elektronische Rechnungen auf anderem Wege als über den Zustelldienst zu versenden, stellen Sie die nachweisbare Zustimmung Ihrer Geschäftspartner sicher. Des Weiteren ist es entscheidend, die Bereitschaft Ihres ERP-Systems zu überprüfen, ob das System das gesetzlich geforderte strukturierte Format der elektronischen Rechnung unterstützt. Prüfen Sie auch die Möglichkeiten der Integration mit dem Zustelldienst (digitaler Postbote) sowie der automatischen Rechnungsverarbeitung. Wir empfehlen, sich an der Testphase zu beteiligen, interne Prozesse einzurichten und mit Ihren Geschäftspartnern zu kommunizieren.

Ihr Auditorea Team

10.7.2026